



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Tradegate Exchange (AGB-FV)

erlassen am 30. Dezember 2009 von der Tradegate Exchange GmbH mit Billigung der
Geschäftsführung der Tradegate Exchange

I. Abschnitt: Organisation

§ 1 Trägerschaft

Träger des Freiverkehrs an der Tradegate Exchange („Börse“) ist die Tradegate Exchange GmbH, Berlin, („Träger“).

§ 2 Handelsteilnehmer des Freiverkehrs

Für die Teilnahme am Handel von Wertpapieren, die in den Freiverkehr einbezogen sind, gelten die Bestimmungen der Börsenordnung (BörsO) für die Teilnahme am Handel an der Börse entsprechend.

§ 3 Zuständigkeit der Geschäftsführung der Börse

Die Geschäftsführung der Börse kann die im Freiverkehr gehandelten Wertpapiere in Handels- und Abwicklungssegmente einteilen und einheitliche Handels- und Abwicklungsbedingungen für diese Segmente festlegen sowie handelsleitende Maßnahmen mit Bezug auf die in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere treffen.

§ 4 Zuständigkeit des Trägers

Der Träger entscheidet über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr und legt die Art der Preisermittlung fest. Der Träger nimmt seine Aufgaben im Rahmen der der Verwaltung des Freiverkehrs im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Börse wahr.

§ 5 Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Alle Geschäfte in Wertpapieren, Wirtschaftsgütern oder Rechten, die im Freiverkehr an der Börse zwischen an der Börse zugelassenen Unternehmen getätigt werden, werden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Tradegate Exchange („AGB-FV“) sowie im Einklang mit dem an der Börse geltenden Recht (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Handelsordnungen, Ausführungsbestimmungen, Anordnungen der Geschäftsführung, Usancen etc.) abgeschlossen.

- (2) Mit Eingabe eines, auf ein in den Freiverkehr an der Tradegate Exchange einbezogenes Wertpapier bezogenen Auftrags in das elektronische Handelssystem der Börse erkennt der Handelsteilnehmer stets zugleich die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Tradegate Exchange und des Regelwerks der Börse, insbesondere der Börsenordnung, der Bedingungen für Geschäfte, der Handelsordnung für den Freiverkehr und der von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie des sonstigen an der Börse geltenden Rechts (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Handelsordnungen, Ausführungsbestimmungen, Anordnungen der Geschäftsführung, Usancen etc.) an.

II. Abschnitt: Einbeziehung von Wertpapieren

§ 6 Entscheidung über die Einbeziehung von Wertpapieren

Über die Einbeziehung und den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet der Träger auf Antrag.

§ 7 Antragsteller

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr ist schriftlich von einem an der Börse als Spezialist tätigen Unternehmen (Antragsteller) zu stellen. Der Antragsteller hat bei Antragstellung die Geltung dieser AGB-FV durch schriftliche Erklärung anzuerkennen.
- (2) Der Antragsteller muss den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die Abwicklung sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung des Trägers und der Geschäftsführung der Börse über Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die Preisermittlung wesentlichen Umstände, insbesondere auch über die Aussetzung der Notierung, ein Delisting oder eine Herabstufung in ein anderes Marktsegment an der Heimatbörse des Wertpapiers, sicherstellen.
- (3) Wenn die Börsenzulassung des Antragstellers erlischt oder zum Ruhen gebracht wird, entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Börse über den Fortbestand der Notierung der auf Antrag des Antragstellers in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere, sofern nicht ein anderes an der Börse als Spezialist tätiges Unternehmen die Verpflichtungen des Antragstellers aus der Einbeziehung übernimmt.
- (4) Die Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr ist nicht erforderlich.
- (5) Falls die Wertpapiere in einem anderen inländischen oder ausländischen Markt gehandelt werden, muss dies im Antrag unter Bezeichnung aller jeweiligen in- oder ausländischen angegeben werden.

§ 8 Ablehnung des Einbeziehungsantrags, Widerruf der Einbeziehung

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung eines Wertpapiers in den Freiverkehr kann vom Träger insbesondere abgelehnt werden, wenn nach Auffassung des Trägers die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes für das Wertpapier nicht gegeben sind, der Einbeziehung Anlegerschutzinteressen entgegenstehen oder die Einbeziehung zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen kann.
- (2) Der Träger kann die Einbeziehung eines Wertpapiers widerrufen, wenn Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, weggefallen sind, wenn nach Auffassung des Trägers die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes für das Wertpapier nicht mehr gegeben sind, wenn dem Fortbestehen der Einbeziehung Anlegerschutzinteressen entgegenstehen oder wenn das Fortbestehen der Einbeziehung zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen könnte. Dies gilt insbesondere, wenn Wertpapiere aus einem börsenmäßigen Markt an der Heimatbörse aufgrund von Regelverletzungen ausgeschlossen werden. Der Antragsteller hat Tatsachen; die zum Widerruf der Einbeziehung führen können, unverzüglich dem Träger mitzuteilen.
- (3) Der Träger kann die Einbeziehung von Wertpapieren auf Antrag des Antragstellers widerrufen, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht.

§ 9 Bekanntmachung

Die Entscheidungen des Trägers sind durch Veröffentlichung (§ 4 BörsO) bekannt zu machen und werden mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

III. Abschnitt: Handel

§ 10 Allgemeine Vorschriften für den Handel im Freiverkehr

- (1) Der Handel und die Preisermittlung in Wertpapieren, die in den Freiverkehr einbezogen sind, erfolgen gemäß der Handelsordnung für den Freiverkehr nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Börsenordnung einschließlich dazu erlassener Ausführungsbestimmungen.
- (2) Die in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere werden nach Festlegung des Trägers im elektronischen Handel entweder im Wege der Fortlaufenden Auktion oder der Regelmäßigen Auktion, jeweils mit Unterstützung des Spezialisten, gehandelt, soweit der Träger nichts anderes bestimmt hat.
- (3) Die im Freiverkehr ermittelten Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze werden nach den Regelungen der Börsenordnung veröffentlicht.
- (4) Für Geschäfte in Wertpapieren, die im Freiverkehr zwischen Handelsteilnehmern getätigt werden, gelten die Bedingungen für die Geschäfte an der TradeGate Exchange.

§ 11 Ausnahmen

- (1) Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen oder einbezogen, noch in den Freiverkehr einbezogen sind, dürfen an der Börse nicht gehandelt werden.
- (2) Abweichend von § 38 Abs. 2 BörsG dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner nach den von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen für den Handel per Erscheinen gehandelt werden.

IV. Abschnitt: Sonderbestimmungen für den Handel in Fondsanteilen

§ 12 Behandlung laufender Aufträge

Laufende Aufträge in Fondsanteilen, die in den Freiverkehr einbezogen sind, erlöschen bei Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der Fonds letztmalig einschließlich des Rechts auf Ausschüttung gehandelt wurde.

§ 13 Stornierung von Geschäften

- (1) Setzt eine Fondsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen eines Fonds aus, hat der Antragsteller der Einbeziehung in den Freiverkehr den Träger hierüber unverzüglich zu informieren. Der Träger kann in diesem Fall den Handel in dem betreffenden Fonds aussetzen. Mit Aussetzung des Handels werden sämtliche bestehenden Aufträge gelöscht.
- (2) Hat eine Fondsgesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt, können alle Geschäfte, die zwischen der letzten Rücknahmemöglichkeit der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft und dem Handelende des Handelstages, an dem die Fondsgesellschaft die Aussetzung der Rücknahme bekannt gemacht hat oder bis zur Aussetzung des Handels in diesem Fondsanteil durch die Geschäftsführung der Börse storniert werden, wobei das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Die betroffenen Handelsteilnehmer werden über den Vorgang informiert.
- (3) Hat eine Fondsgesellschaft die Ausgabe von Fondsanteilen ausgesetzt, können auf Antrag des Spezialisten Geschäfte, die zwischen der letzten Ausgabemöglichkeit der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft und dem Zeitpunkt der Aussetzung der Ausgabe oder dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aussetzung der Ausgabe mit dem Spezialisten zustande gekommen sind, durch die Geschäftsführung der Börse storniert werden, wobei das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgeblich ist, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.
- (4) Hat der Träger den Handel in dem Fonds ausgesetzt, wird der Handel erst nach einer angemessenen Wartezeit wieder aufgenommen.

V. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Einbeziehung der auf dem multilateralen Handelssystem TRADEGATE® gehandelten Wertpapiere in den Freiverkehr

- (1) Gemäß § 44 Abs. 1 BörsO wird das von dem Träger der Börse betriebene multilaterale Handelssystem (MTF) TRADEGATE® zum 04. Januar 2010 in der Tradegate Exchange fortgeführt.
- (2) Sämtliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Tradegate Exchange in den Handel auf dem multilateralen Handelssystem TRADEGATE® einbezogen sind, werden ohne Durchführung des Einbeziehungsverfahrens des II. Abschnitts zu dem in Abs. 1 genannten Termin in den Freiverkehr an der Tradegate Exchange einbezogen, wobei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB-FV an der Tradegate Exchange tätigen Spezialisten verpflichtet sind, die in diesen AGB-FV geregelten Spezialistenpflichten, insbesondere aus § 7 Abs. 2, zu übernehmen.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Träger und die Geschäftsführung der Börse haften gegenüber Dritten nicht für Schäden, die aus der Einbeziehung von Wertpapieren entstehen, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung vor.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten jeweils am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 4 BörsO in Kraft.